



Aktenzeichen 0140.3	Datum 06.02.2023		
Abteilung/Sachgebiet Abteilung 1	Sachbearbeiter Abteilungsleiterin Frau Bosch		
Beratung Kreisausschuss Kreistag	Datum 28.02.2023 23.03.2023	Behandlung öffentlich öffentlich	Zuständigkeit Vorberatung Entscheidung
Betreff Bildung der Ausschüsse ("Pflichtausschüsse"); Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und ihrer Stellvertretungen			

Vorschlag zum Beschluss:

Die von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen werden zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden, dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und zu Mitgliedern bzw. zu deren stellvertretenden Mitgliedern im Rechnungsprüfungsausschuss **bestellt**:

Partei	Mitglieder:	1. Stellvertretung:	2. Stellvertretung:
CSU	Guggemoos Hermann	Witting Anton	Bräu Michael
CSU	Hörmann Markus	Utzschneider Rudolf	Bierling Josef
CSU	Zunterer Benedikt	Zahler Hansjörg	Schöner Gerhard
Grüne	Buchwieser Heinrich	Krahl Andreas	Buchwieser Georg
FWL	Streibl Florian, MdL	Baur Hans	Zunterer Josef
FWL	Degele Franz	Gansler Michael	Probst Welf
ÖDP	Kühn Rudolf	Beuting Rolf	Keller Peter

Vorsitzende/r: Hörmann Markus

Stellvertretung: Degele Franz

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Urteil vom 19.10.2022 (Az. 4 BV 22.871, abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2022-N-34091?hl=true>) seine Rechtsprechung zu Ausschussgemeinschaften in kommunalen Gremien entscheidend eingeschränkt.

Der amtliche Leitsatz des Urteils lautet wie folgt:

„Wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Spiegelbildlichkeit dürfen in den kommunalen Vertretungskörperschaften die Vorschriften über Ausschussgemeinschaften (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO; Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO) bei der Verteilung der Ausschusssitze keine Anwendung finden, wenn dadurch eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe nicht mehr in den Ausschüssen vertreten wäre.“

II. Sach- und Rechtslage

Aktuelle Sitzverteilung:

Gemäß Art. 89 LKrO hat der Kreistag für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfungen einen Rechnungsprüfungsausschuss von mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern zu bilden, wobei 1 Ausschussmitglied zum Vorsitzenden zu bestimmen ist.

Nach § 35 Abs. 1 der GeschO KT wurde der Ausschuss **mit 7 Mitgliedern gebildet**. Ferner wurden für jedes Ausschussmitglied zwei Stellvertreter für den Fall ihrer Verhinderung bestellt und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

Von der Möglichkeit, Herrn Landrat zum Mitglied und Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen (vgl. § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung), wurde kein Gebrauch gemacht.

Die derzeitige Sitzverteilung entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen unter Beibehaltung der Anzahl von 7 Mitgliedern des Kreistages aufgrund des Wahlergebnisses stellt sich wie folgt dar:

Bei Anwendung des Verfahrens nach **Sainte-Laguë/Schepers** ergab sich **aufgrund des Wahlergebnisses** und der **Bildung einer Ausschuss-gemeinschaft SPD/LINKE** folgende Sitzverteilung:

CSU	3	Sitze
Grüne	1	Sitz
FWL	2	Sitze

SPD/LINKE	1	Sitz
zusammen:	7	Sitze

AfD, FDP, ÖDP, FWG und BP erhielten keinen Sitz.

Änderung der Sitzverteilung aufgrund des Urteils des BayVGH:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Urteil vom 19.10.2022 (Az. 4 BV 22.871, abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2022-N-34091?hl=true>) seine Rechtsprechung zu Ausschussgemeinschaften in kommunalen Gremien entscheidend eingeschränkt.

Der amtliche Leitsatz des Urteils lautet wie folgt:

„Wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Spiegelbildlichkeit dürfen in den kommunalen Vertretungskörperschaften die Vorschriften über Ausschussgemeinschaften (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO; Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO) bei der Verteilung der Ausschusssitze keine Anwendung finden, wenn dadurch eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe nicht mehr in den Ausschüssen vertreten wäre.“

Das bedeutet, dass nach dem Urteil des BayVGH die Regelungen zu Ausschussgemeinschaften nach Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO wegen des vorrangigen Gebots der Spiegelbildlichkeit keine Anwendung finden dürfen, falls eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe sonst ihren einzigsten Ausschusssitz verlieren würde.

Dies hat zur Folge, dass bei einer Verletzung des Gebots der Spiegelbildlichkeit ein Ausschuss fehlerhaft besetzt ist. Beschlüsse eines fehlerhaft besetzten Ausschusses sind grundsätzlich formell rechtswidrig.

Dieses Urteil hat Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Nach der ursprünglichen Sitzverteilung hätte der ÖDP-Fraktion ein Sitz im Rechnungsprüfungsausschuss zugestanden. Durch die Bildung der Ausschussgemeinschaft zwischen der SPD-Fraktion und dem Kreistagsmitglied Herrn Walther (Die Linke) hat die ÖDP-Fraktion diesen Sitz wieder verloren, da die Ausschussgemeinschaft auf zusammengerechnet fünf Sitze kommt, während die ÖDP-Fraktion nur vier Sitze hat.

Somit hat die ÖDP-Fraktion ihren einzigsten Ausschusssitz aufgrund der Bildung der Ausschussgemeinschaft verloren. In Anwendung des zuvor **genannten Urteils** hat dies zur Folge, dass der Rechnungsprüfungsausschuss in der derzeitigen Zusammensetzung nicht dem Gebot der Spiegelbildlichkeit entspricht. Die Mitglieder sowie die Stellvertretungen müssen daher neu bestellt werden.

Die Bestellung der Ausschüsse ist **keine Wahl**, sondern erfolgt **durch Akklamation in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden** (nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 45 Abs. 4 Landkreisordnung "**Bestellung**").

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Nach der GeschO KT berät der Kreisausschuss vor. Die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses ist dem Kreistag vorbehalten (Art. 89 Abs. 2 LKrO).

| Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Im Verwaltungshaushalt		Im Vermögenshaushalt		